- außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, sofern ein Fahrzeug beteiligt ist. das in der Deutschen Demokratischen Republik registriert ist.
- (2) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge bewaffneter Organe nur in den Fällen, in denen die bewaffneten Organe den Vorsitzenden der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik ersuchen, ein Havarieverfahren einzuleiten. Im übrigen gelten für Havarien, an denen Fahrzeuge bewaffneter Organe beteiligt sind, die vom Minister für Nationale Verteidigung oder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen erlassenen Bestimmungen.

2.

Abschnitt

Organe zur Durchführung des Havarieverfahrens

§ 5

Bildung und Besetzung der Seekammern

- (1) Zur Durchführung von Havarieverfahren bestehen die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seekammer genannt) und die Große Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Große Seekammer genannt).
- (2) Die Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.
- (3) Die Große Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern zusammen.
- (4) Die Vorsitzenden müssen Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt sein. Ein Beisitzer muß eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzen.
- (5) Die Vorsitzenden werden vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Die Beisitzer mit juristischer Ausbildung werden von den Vorsitzenden eingesetzt.

§ 6

Stellung und Aufgaben der Mitglieder der Seekammern

- (1) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Seekammern erfüllen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des geltenden Rechts. Sie sind bei der Durchführung und Entscheidung des Havarieverfahrens an keine Weisungen gebunden; das gilt nicht für Weisungen, die von der Großen Seekammer erteilt werden.
- (2) Die Beisitzer wirken in den Havarieverhandlungen mit dem gleichen Stimmrecht wie der Vorsitzende mit. Sie haben die Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den Seekammern zu festigen und das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen weiterzuentwickeln. ³
- (3) Die Beisitzer haben während ihrer beruflichen Tätigkeit im Interesse der Verhütung von Havarien und Schäden zu wirken. Sie haben insbesondere ihre beruflichen und gesellschaftlichen Erfahrungen in den Hava-

rieverfahren zu verwerten, die in den Havarieverhandlungen gewonnenen Erfahrungen zu vermitteln und die Beseitigung festgestellter Mängel zu kontrollieren.

§ 7

Wahl der Beisitzer

- (1) Die Beisitzer werden in sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Organen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl und Abberufung erfolgt nach der vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen zu erlassenden Wahlordnung.
- (2) Die Beisitzer aus den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den zuständigen Vorgesetzten, die Beisitzer aus den gesellschaftlichen Organisationen durch deren zuständige Organe ernannt.
- (3) Die Beisitzer müssen praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Schiffahrt besitzen.

§ 8

Abberufung von Beisitzern

Beisitzer können auf Antrag einer Kammer abberufen werden, wenn sie nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, ihr Amt nicht nach den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit ausüben oder die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt oder ernannt worden sind, nicht mehr gegeben sind.

§ 9

Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Seekammer

- (1) Wer in einem anhängigen Havarieverfahren als Sachverständiger, Zeuge oder Beistand tätig geworden ist, darf als Beisitzer nicht herangezogen, werden.
- (2) Wer bei einem angefochtenen Spruch der Seekammer mitgewirkt hat, darf in der gleichen Sache nicht in der Großen Seekammer tätig werden.
- (3) Die Ablehnung eines Mitgliedes der Seekammer wegen Befangenheit ist zulässig.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Seekammer; wenn die Seekammer durch das Ausscheiden des Mitgliedes beschlußunfähig wird, so entscheidet die Große Seekammer

§ 10

Schiffssicherheitsaktiv

(1) In dem Havarieverfahren der Seekammer und der Großen Seekammer wirkt das für den Beteiligten zuständige Schiffssicherheitsaktiv mit.